

Tätigkeitsbericht

der

EdW *ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN*

für das Geschäftsjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Anlagenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen	1
1.1 Hintergrund und Bedeutung der gesetzlichen Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU)	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen der Sicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland.....	2
1.2.1 Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG	2
1.2.2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)	2
1.2.3 Entschädigungseinrichtungen und -systeme	3
1.2.3.1 Entschädigungseinrichtung nach dem AnlEntG	3
1.2.3.2 Weitere Entschädigungseinrichtungen und -systeme.....	3
1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)	4
1.3.1 Kernaufgaben	4
1.3.1.1 Entschädigungszahlungen	4
1.3.1.2 Beitragserhebungen.....	5
1.3.1.3 Prüfung der Institute	6
1.3.1.4 Anhörung vor Erteilung einer Erlaubnis	6
1.3.2 Struktur und Anzahl der im Jahr 2020 der EdW zugeordneten Institute	7
1.3.3 Personal und Aufbauorganisation	8
1.3.4 IT-Systeme	9
1.3.5 Interne Kontrollverfahren	9
2 Beitragserhebungen.....	10
2.1 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)	10
2.1.1 Grundlagen	10
2.1.2 Einmalige Zahlung	10
2.1.3 Jahresbeitrag	11
2.1.4 Sonderbeitrag / Sonderzahlung	12
2.2 Das Verwaltungsverfahren	13
2.3 Erhebung von einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen	14
2.3.1 Erhebung von einmaligen Zahlungen	14
2.3.2 Erhebung von Jahresbeiträgen	14
2.3.3 Erhebung von Sonderzahlungen	15
2.3.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen	16
3 Prüfung der Institute	18
3.1 Auswahl der Institute, Planung und Abstimmung des Prüfungsplans.....	18
3.2 Prüfungsinhalt und -umfang	18
3.3 Prüfungsanordnung, -durchführung und -ergebnis	20
3.4 Prüfungen in 2020.....	21

4 Entschädigungsfälle	23
4.1 Allgemeines	23
4.2 Übersicht	23
4.3 Laufende Entschädigungsfälle	24
4.4 Bedeutsame Entwicklungen in abgeschlossenen Entschädigungsfällen	24
5 Sonstige Tätigkeiten	26
5.1 Geschäftsbericht	26
5.2 Tätigkeitsbericht	26
5.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF	26
5.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt	26
5.5 Informationsmanagement	27

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen und -systeme in Deutschland**
- Anlage 2: Der EdW zugeordnete Institute**
- Anlage 3: Organigramm der EdW**
- Anlage 4: EdW–Beitragssystematik (Schematische Übersicht)**
 - Anlage 4.1 Kreditinstitute**
 - Anlage 4.2 Finanzdienstleistungsinstitute**
 - Anlage 4.3 Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften**
- Anlage 5: Prüfung der Institute**

Abkürzungsverzeichnis

AnlEntG	Anlegerentschädigungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVR	Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken
CRR	Capital Requirements Regulations
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
EdB	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
EdÖ	Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH
EdW	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen
EdWBeitrV	EdW-Beitragsverordnung
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
EU	Europäische Union
EU-DSGVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IT	Informationstechnik
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
OVG	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Phoenix	Phoenix Kapitaldienst GmbH
RiG	Risikoreduzierungsgesetz

Tz.	Textziffer
VG	Verwaltungsgericht Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpIG	Wertpapierinstitutsgesetz

1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen

1.1 Hintergrund und Bedeutung der gesetzlichen Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU)

Sollte ein Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden auch als Institut bezeichnet) nicht mehr in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber den Anlegern zu erfüllen, so sind deren Ansprüche in gesetzlich festgelegtem Umfang durch die Anlegerentschädigung abgesichert. Eine solche Situation entsteht in der Regel durch eine Insolvenz des Instituts, welche neben wirtschaftlichen, strukturellen und konjunkturellen Ursachen auch aufgrund betrügerischer Handlungen oder des Versagens oder fehlerhaften Funktionierens der unternehmensinternen Systeme eintreten kann. Anlagerisiken als solche werden nicht abgesichert. In den EU-Mitgliedstaaten bestehen 39 verschiedene Anlegerentschädigungssysteme (European Commission - IP/10/918 12/07/2010).

Die Anlegerentschädigung trägt zur Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten bei, erleichtert den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Wertpapiergeschäften, baut Wettbewerbsbeschränkungen ab und soll das Vertrauen in das Finanzsystem erhöhen.

Wertpapiergeschäfte werden in immer stärkerem Maße von Angehörigen breiter Bevölkerungsschichten getätigt, die ihre Gelder nicht nur in traditionellen Bankprodukten anlegen, sondern auch in Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) investieren. Die Anlegerentschädigung erfüllt daher auch eine wichtige Funktion im Rahmen des Verbraucherschutzes.

Die stabilisierende Wirkung der Anlegerentschädigung soll in erster Linie den Anlegern zugute kommen. Darüber hinaus profitieren davon alle Institute unabhängig von ihrer Struktur und Größe, also auch solche, bei denen etwa aufgrund der Kundenstruktur oder des tatsächlichen Geschäftsgegenstandes die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles gering zu sein scheint.

1.2 Gesetzliche Grundlagen der Sicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland

1.2.1 Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG

Anleger, die in der EU Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger geschützt (Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG vom 03.03.1997). Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen ein Institut nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnung der Anleger hält. Hiermit ist ein europaweit einheitliches System für die Entschädigung von Anlegern geschaffen worden. Eine in 2010 von der Europäischen Kommission initiierte Überarbeitung der Anlegerentschädigungsrichtlinie wurde bisher nicht weiter verfolgt.

1.2.2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)

Die Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG wurde mit der Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG im Jahr 1998 durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) gemeinsam in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz gewährte Anlegern und Einlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und diente der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

Nachdem in 2014 die Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU die Richtlinie 94/19/EG ersetzte, wurden deren Vorgaben in Deutschland in 2015 im neuen Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) verankert, mithin das System der gesetzlichen Einlagensicherung aus dem EAEG in ein eigenständiges Gesetz überführt. Das EAEG, das seitdem auf die Belange der Anlegerentschädigung beschränkt ist, blieb als Anlegerentschädigungsgesetz erhalten (AnlEntG vom 16.07.1998, BGBl. I. S. 1842, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor, Risikoreduzierungsgesetz - RiG - vom 09.12.2020, BGBl. I. S. 2773).

Die gewählte Struktur der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Deutschland wurde somit beibehalten und gefestigt.

Mit dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG), welches am 26.06.2021 in Kraft treten soll, wird die Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten in deutsches Recht umgesetzt. Damit wird die Regulierung und Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten nunmehr aus dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) herausgetrennt und in ein eigenes

Aufsichtsregime überführt. In diesem Zuge wird unter anderem auch das AnlEntG anzupassen sein, wobei hier keine materiellen Auswirkungen zu erwarten sind. Die EdW war am 15.03.2021 als Sachverständige für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf des WpIG vertreten.

1.2.3 Entschädigungseinrichtungen und -systeme

1.2.3.1 Entschädigungseinrichtung nach dem AnlEntG

Gemäß § 6 Abs. 1 AnlEntG ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet worden.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG verwaltet die KfW die EdW. Die EdW ist eine eigenständige Bundesbehörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und unterliegt nach § 6 Abs. 3 Satz 2 AnlEntG der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die EdW verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und sonstigen anzuwendenden rechtlichen Regelungen.

1.2.3.2 Weitere Entschädigungseinrichtungen und -systeme

Die Sicherungseinrichtung nach dem EinSiG für CRR-Kreditinstitute (CRR = Capital Requirements Regulations, ehemals Einlagenkreditinstitute) in privater Rechtsform ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), die Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im gesetzlich vorgesehenen Umfang schützt. Die Edb ist eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes deutscher Banken.

Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen CRR-Kreditinstitute nimmt diese Aufgabe bisher die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, wahr. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) beabsichtigt, die Beleihung der EdÖ zu widerrufen und die der EdÖ zugehörigen Banken anderen Einlagensicherungssystemen

zuzuweisen. Die mit dem RiG in Kraft getretenen Änderungen im EinSiG schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen.

Die institutsbezogenen Sicherungssysteme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) sind ebenfalls als gesetzliche Einlagensicherungssysteme anerkannt.

Alle vorgenannten Einrichtungen werden durch die BaFin beaufsichtigt. Eine Übersicht zu den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und -systemen befindet sich in Anlage 1.

Neben den gesetzlichen Einlagensicherungssystemen haben die Bankenverbände freiwillige Sicherungseinrichtungen eingerichtet (Einlagensicherungsfonds), die eine über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende Entschädigung in Aussicht stellen. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht hier jedoch nicht.

1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

1.3.1 Kernaufgaben

1.3.1.1 Entschädigungszahlungen

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-) Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut.

Entschädigungsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Keinen Anspruch haben unter anderem Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, mittlere und große Kapitalgesellschaften (im Sinne des HGB) sowie die öffentliche Hand (§ 3 Abs. 2 AnlEntG).

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des AnlEntG, wenn ein zugeordnetes Institut in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften die Verpflichtungen eines Instituts auf Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapier-

geschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

In den Schutzbereich des AnlEntG fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören. Dies sind Ansprüche auf Auszahlung tatsächlich vorhandener Guthaben oder Herausgabe von für den Anleger verwahrter Wertpapiere.

Ansprüche auf die Verschaffung von Rechten, Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren sind auch geschützt, soweit diese durch Unterschlagung oder Veruntreuung vereitelt worden sind.

Schadenersatzansprüche (Sekundäransprüche) scheiden hingegen aus und sind grundsätzlich nicht entschädigungsfähig, insbesondere solche wegen falscher Beratung und auch wegen fehlerhafter Anlage.

Der Ersatz (tatsächlich) entgangenen Gewinns oder der Ausgleich von Verlusten, die aufgrund einer fehlerhaften Anlagestrategie entstanden sind, unterfallen nicht dem Schutz des AnlEntG. Ebenso werden ausgewiesene Scheingewinne nicht entschädigt.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften des Instituts gegenüber dem Anleger (maximal 20 TEUR pro Anleger). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

Näheres zu den Entschädigungsfällen und deren Bearbeitung siehe unter Kapitel 4.

1.3.1.2 Beitragserhebungen

Die Mittel für die Durchführung der Entschädigungen werden durch Beiträge der zugeordneten Institute aufgebracht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AnlEntG). Dazu erhebt die EdW einmalige Zahlungen und Jahresbeiträge sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und/oder Sonderzahlungen (siehe Kapitel 2).

Mit den Beiträgen der Institute müssen die Ansprüche gegen die EdW, die Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit der EdW entstehen, gedeckt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AnlEntG).

Die Gelder werden nach den Vorgaben des § 8 Abs. 1 Satz 3 AnlEntG angelegt.

Das Gesetz sieht vor, die Beitragsbemessung am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten (risikoorientiertes Beitragssystem). Das Nähere über die Beitragszahlungen ist in der EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) geregelt (siehe Kapitel 2.1).

1.3.1.3 Prüfung der Institute

Die EdW soll gemäß § 9 Abs. 1 AnlEntG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Zudem dürfen nach § 9 Abs. 3 AnlEntG im Rahmen von Erlaubnisverfahren Prüfungen veranlasst werden. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 AnlEntG werden die Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt.

Die Einzelheiten der Prüfungen werden gemäß § 9 Abs. 5 AnlEntG in Prüfungsrichtlinien, zuletzt geändert und von der BaFin genehmigt am 03.02.2016, festgelegt.

Gemäß Tz. 1.2 der Prüfungsrichtlinien werden die Prüfungen unterschieden in:

- a) Regelmäßige Prüfungen bei der EdW zugeordneten Instituten;
- b) Prüfungen aus konkretem Anlass bei der EdW zugeordneten Instituten;
- c) Prüfungen bei der EdW zuzuordnenden Instituten im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 KWG.

Näheres zu den Prüfungen wird in Kapitel 3 ausgeführt.

1.3.1.4 Anhörung vor Erteilung einer Erlaubnis

Die BaFin teilt der EdW gemäß § 32 Abs. 3 KWG mit, wenn ein Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei der BaFin gestellt hat und gibt der EdW Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen (Anhörung). Die EdW erhält Einsicht in den Erlaubnis Antrag und prüft, ob Sachverhalte vorliegen, die ein mögliches Risiko für den Eintritt eines Entschädigungsfalls ergeben könnten. In 2020 hat die EdW 33 Anträge auf Erlaubniserteilung/-erweiterung geprüft und die BaFin schriftlich informiert, ob aus Sicht der EdW gegebenenfalls Bedenken gegen die Erlaubniserteilung im beantragten Umfang bestehen.

3 der 33 geprüften Anträge betrafen Institute, die aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der EU (Brexit) eine Erlaubnis nach § 32 KWG beantragt haben.

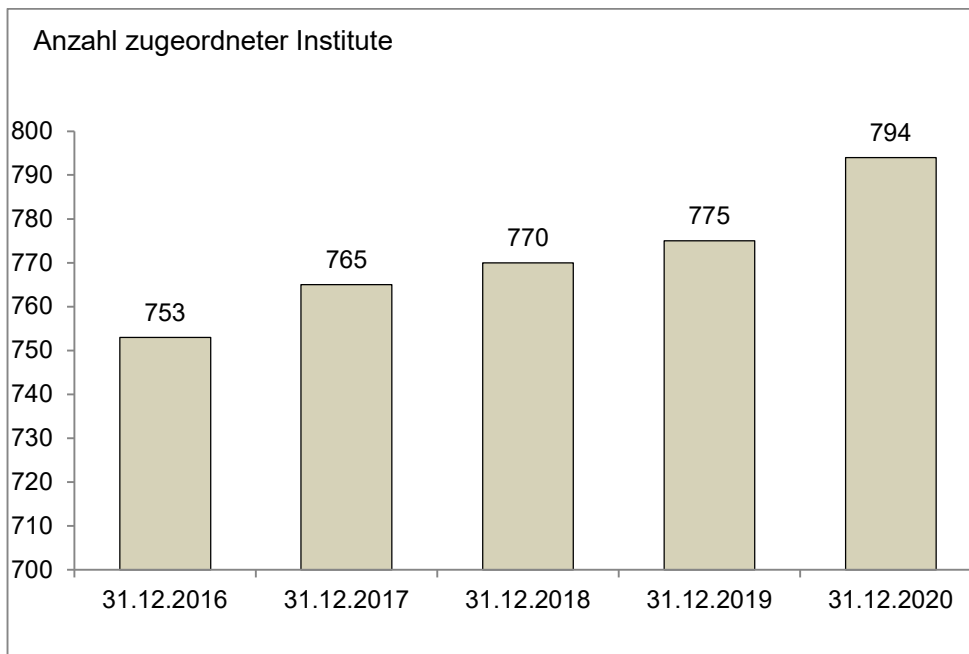
Nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU ist für britische Institute die Möglichkeit der Nutzung des EU-Passes entfallen, sodass eine Erlaubnispflicht und die Notwendigkeit besteht, die aufsichtlichen Anforderungen nach europäischem und deutschem Recht zu erfüllen. Das führt zu Umwandlungen bestehender Zweigniederlassungen oder zur Neugründung von Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland. In beiden Fällen muss von der BaFin eine Erlaubnis nach § 32 KWG erteilt werden.

Zum 31.12.2020 lag der EdW noch ein laufender Erlaubnis Antrag vor, der im Zusammenhang mit dem Brexit steht.

1.3.2 Struktur und Anzahl der im Jahr 2020 der EdW zugeordneten Institute

Beitragspflichtig bei der EdW sind Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 AnlEntG (siehe auch Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute, Anlage 2).

Per 31.12.2020 sind der EdW 794 Institute zugeordnet (Vorjahr 777; nach Anpassungen, die aufgrund von nachträglichem Informationszugang in 2020 vorzunehmen waren, betrug die Anzahl per 31.12.2019 = 775).



In 2020 wurden der EdW 43 Institute aufgrund von Erlaubniserteilungen der BaFin neu zugeordnet, davon drei Kreditinstitute, 37 Finanzdienstleistungsinstitute und drei externe

Kapitalverwaltungsgesellschaften. Bei zwei der neu zugeordneten Finanzdienstleistungsinstitute handelt es sich um so genannte Brexit-Institute (siehe auch Kapitel 1.3.1.4).

Bei 24 Instituten endete die Zuordnung zur EdW im Berichtsjahr. 18 davon haben ihre Erlaubnis zurückgegeben, drei Institute fusionierten, bei einem Institut erlosch die Erlaubnis und zwei Institute wurden insolvent.

Die Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, stellt mit 698 Instituten den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand aller der EdW zugeordneten Institute.

Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der EdW-Beitragssystematik - Anlagen 4.1 bis 4.3 - zu entnehmen.

1.3.3 Personal und Aufbauorganisation

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG verwaltet die KfW die EdW.

Die operative Verwaltung der EdW erfolgt aus dem Bereich „BK - Bestand Kreditservice“ im Team „BKa2 - Auftragsgeschäfte“ der KfW. Das Personal im Team „BKa2“, welches für die Bearbeitung der Kernaufgaben der EdW (Entschädigungen, Beitragserhebungen, Prüfungen der Institute, Anhörungen vor Erteilung einer Erlaubnis) und sonstige Tätigkeiten (z.B. Erstellung Geschäftsbericht, Informationsmanagement, Meldewesen an BMF, BaFin, Statistisches Bundesamt) eingesetzt wird, besteht aus 11 Mitarbeiter/innen inkl. Leitung und Assistenz. Hinzu kommt die Unterstützung durch die KfW für übliche, erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen, Buchhaltung, Compliance, Planung/Steuerung, Personal, IT (Entwicklung und Pflege der Systeme zur elektronischen Datenverarbeitung) und Zentrale Services. Unter den Leistungen der Zentralen Services sind insbesondere die Bereitstellung der Büro- und internen Archivräume, die Arbeitsplatzausstattung, die Hausverwaltung einschließlich Sicherheitsservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert (Organigramm der EdW siehe Anlage 3).

Seit Beginn der Corona-Virus-Pandemie findet eine kontrollierte Steuerung von Präsenz- und Homeofficequote der für die EdW tätigen Mitarbeiter/innen nach den Konzepten der KfW unter Beachtung der betrieblichen Anforderungen zur Sicherstellung der Arbeitsprozesse statt. Bei Präsenz im Büro wird auf pandemiegerechtes Verhalten Wert gelegt (Einhaltung der Abstandsregeln, Hygienekonzept, Kontaktminimierung). Die internen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und entsprechend der aktuellen Lage angepasst.

1.3.4 IT-Systeme

Die EdW nutzt ein großrechnergestütztes Vorgangsbearbeitungssystem der KfW sowie mehrere MS-Access Anwendungen, in denen die von der EdW selbst erhobenen Daten sowie die von der BaFin regelmäßig übermittelten Datensätze erfasst werden. Für Zwecke der Buchhaltung und der Bilanzierung bedient sich die EdW des Systems ERP SAP ECC 6.0 der KfW. Zwischen diesen Systemen gibt es Schnittstellenverbindungen, durch die eine tägliche Aktualisierung der Daten erfolgt. Damit soll ein stets aktueller und umfangreicher Datenbestand gesichert werden. Der Zahlungsverkehr wird über die Zahlungsfunktionalitäten der KfW abgewickelt.

1.3.5 Interne Kontrollverfahren

Die EdW ist in das Rahmenwerk der internen Kontrollverfahren der KfW eingebunden, welche aus dem internen Kontrollsystem (prozessabhängige Überwachungsmechanismen) und der Internen Revision (prozessunabhängige Überwachung) bestehen. Somit soll ein höchstmögliches Maß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung und des Vermögensschutzes sichergestellt werden.

Im Berichtsjahr fand keine Prüfung der EdW durch die Interne Revision statt.

2 Beitragserhebungen

2.1 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)

2.1.1 Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 9 AnlEntG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und zuletzt durch die achte Verordnung vom 20.08.2018 (BGBl. I. S. 1326, EdWBeitrV) geändert.

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten Institute sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt. Ferner existieren risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten.

Die Einstufung der Institute in Beitragsgruppen ist in den Anlagen 4.1 bis 4.3 zusammengestellt. Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Institute über deren Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach dem KWG sowie Dienst- und Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

2.1.2 Einmalige Zahlung

Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW wird zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung nach § 4 EdWBeitrV erhoben. Der Mindestbeitrag ist risikoorientiert gestaffelt (1.050 EUR, 2.100 EUR, 4.200 EUR, 6.300 EUR) und wird auf die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) angerechnet. Die einmalige Zahlung ist als zusätzlicher erster Jahresbeitrag ausgestaltet und wird nach denselben Beitragsbemessungskriterien anhand risikoorientierter Parameter berechnet.

2.1.3 Jahresbeitrag

Institute, die der EdW zugeordnet sind, haben Jahresbeiträge zu leisten, welche sich nach den §§ 1 bis 2d EdWBeitrV berechnen.

Dem Jahresbeitrag liegen Beitragssätze von 1,23%, 2,46%, 3,85% bzw. 7,7% der Bruttoprovisionserträge und der nicht aus unrealisierten Gewinnen stammenden Bruttoerträge des Handelsbestands als Bemessung zugrunde. Er ist auf maximal 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Nach § 2a Abs. 2 EdWBeitrV wird grundsätzlich vermutet, dass alle Institute befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren ihrer Kunden zu verschaffen. Dies gilt nicht, wenn eine Auflage zur erteilten Erlaubnis eine entsprechende Befugnis ausschließt (gilt für einen Großteil der Finanzdienstleistungsinstitute) oder die Institute durch eine eidesstattliche Versicherung nachweisen, dass die Verschaffungsbefugnis gegenüber Kunden nicht besteht. Letzteres wird - sofern zutreffend - von zugeordneten Kreditinstituten und externen Kapitalverwaltungsgesellschaften gegenüber der EdW nachgewiesen (siehe Anlagen 4.1 und 4.3).

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können reduziert angesetzt werden, wenn das Institut dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das Institut über eine Vertrauensschadenversicherung verfügt. Hierzu ist vom Institut fristgerecht ein Antrag bei der EdW zu stellen und ein Nachweis eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Vertrauensschadenversicherung zu erbringen.

Ein Kundenstrukturzuschlag wird - gestaffelt nach 10%, 15% bzw. 20% - auf den Jahresbeitrag erhoben, wenn das Institut mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Anleger hat.

2.1.4 Sonderbeitrag / Sonderzahlung

Die EdW ist nach § 5 Abs. 6 AnlEntG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 AnlEntG sind in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV strukturiert. Bei Sonderbeitrags- und Sonderzahlungserhebungen wird - wie im Rahmen der Jahresbeitragserhebung - ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Mindestbeitrags entspricht dem mindestens zu leistenden Jahresbeitrag. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Institute bei außergewöhnlichen Entschädigungsfällen, die nicht aus den regelmäßigen Beiträgen finanziert werden können, zur Finanzierung beitragen. Da alle gleichermaßen von den positiven Auswirkungen der EdW profitieren, ist dies sachgerecht.

Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen nach § 8 Abs. 7 Satz 6 AnlEntG in einem Abrechnungsjahr maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 7 Satz 7 AnlEntG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird (maximal das Zweifache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages, wenn es vorher in drei aufeinanderfolgenden Jahren Sonderzahlungen geleistet hat). § 5 Abs. 3 EdWBeitrV begrenzt die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf maximal 45% des Jahresüberschusses (Belastungsobergrenze).

Die EdW kann ein Institut mit Zustimmung der BaFin von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an die EdW zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Instituts gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde (§ 8 Abs. 7 Satz 8 AnlEntG).

2.2 Das Verwaltungsverfahren

Die Beiträge werden von der EdW mittels Bescheid gegenüber den beitragspflichtigen Instituten festgesetzt.

Gegen einen Beitragsbescheid können die Institute gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der EdW einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 8 Abs. 10 Satz 3 AnlEntG), das heißt, dass der Beitrag auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Bescheid Rechtsmittel eingelegt wurden. Die Institute können bei der EdW oder bei der BaFin die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Berlin (VG) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim vorgenannten Gericht ist jedoch nur zulässig, wenn die EdW oder die BaFin den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt haben, in angemessener Frist ohne zureichenden Grund nicht entschieden haben oder die Vollziehung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Die Anzahl der von den Instituten gegen die erlassenen Bescheide zu den einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen eingelegten, noch nicht beschiedenen Widersprüche ist den Kapiteln 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 zu entnehmen. Nach erfolgter Abhilfeprüfung der EdW wurden die Widerspruchsverfahren an die BaFin abgegeben (§ 6 Abs. 4 AnlEntG) und liegen dort zur Prüfung und Entscheidung vor. Die EdW führt jährlich eine Bestandsaufnahme der registrierten Widersprüche durch und gleicht die Daten mit der BaFin ab.

Wird ein Widerspruch von der BaFin zurückgewiesen, besteht für das Institut die Möglichkeit zur Anfechtungsklage beim VG (siehe unter Kapitel 2.3.4).

Nach § 8 Abs. 10 Satz 1 AnlEntG findet aus den Beitragsbescheiden der EdW die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) statt. Sofern im Einzelfall erforderlich, leitet die EdW zur Durchsetzung ihrer Beitragsforderungen bei Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber säumigen Beitragszahlern Vollstreckungsmaßnahmen ein und unterrichtet hierüber die BaFin und die Deutsche Bundesbank. Die Vollstreckungshandlungen werden durch die zuständigen Vollstreckungsbehörden (Hauptzollämter) durchgeführt.

Die EdW führt halbjährlich eine Überprüfung der offenen Forderungen aus Beiträgen auf deren Durchsetzbarkeit durch.

2.3 Erhebung von einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen

2.3.1 Erhebung von einmaligen Zahlungen

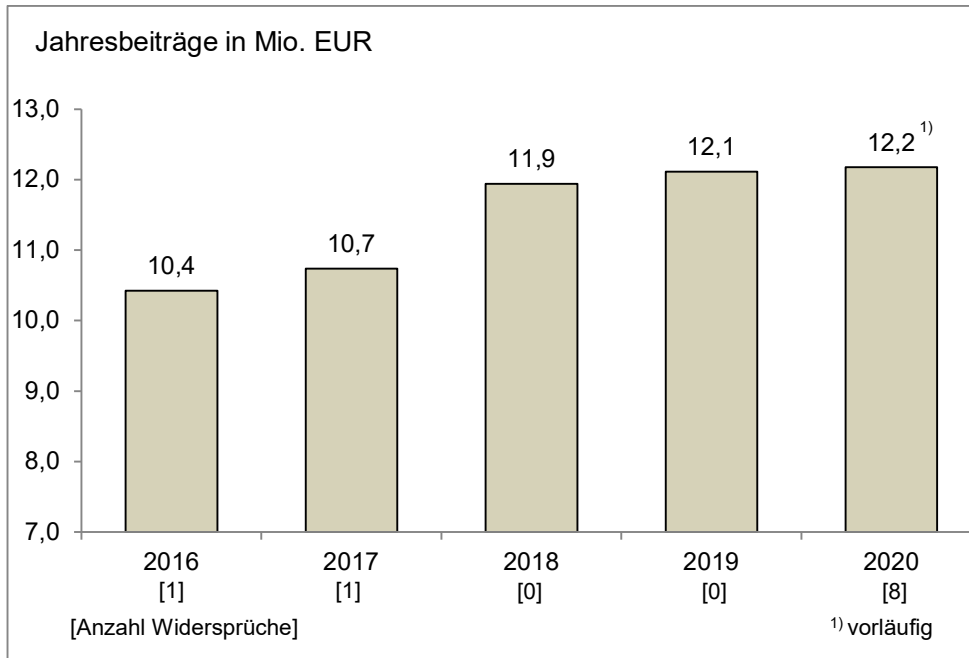
Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW ist zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung festzusetzen, der im Folgejahr auf die dann zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu erhebende einmalige Zahlung angerechnet wird (siehe auch Kapitel 2.1.2).

Die Höhe der jährlich erhobenen einmaligen Zahlungen bewegte sich in den Jahren 2016 bis 2020 zwischen jeweils rund 0,1 und 0,2 Mio. EUR mit Ausnahme von 2018, in dem sich die festgesetzten einmaligen Zahlungen auf 1,1 Mio. EUR beliefen. Dies war hauptsächlich auf die einmalige Zahlung einer der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsbank in Höhe von 0,9 Mio. EUR zurückzuführen, die der Höhe nach eher als Sondereffekt (Hintergrund Brexit) einzustufen ist. Per 31.12.2020 waren keine Widersprüche gegen Bescheide über die einmalige Zahlung anhängig.

2.3.2 Erhebung von Jahresbeiträgen

Die EdW informierte die ihr zugeordneten Institute mit Rundschreiben vom 05.03.2020 über die anstehende Jahresbeitragserhebung 2020. Die dazugehörigen Formulare wurden dem Rundschreiben beigelegt und zugleich von der EdW als Service zum Download in der Online-Bibliothek auf der EdW-Homepage zur Verfügung gestellt.

Im Berichtsjahr begann die EdW planmäßig im Verlaufe des Monats Juli mit der Festsetzung der Jahresbeiträge und konnte diese - wie gewohnt - zum Bilanzstichtag, bis auf drei Einzelfälle, abschließen. Insofern handelt es sich bei dem für 2020 in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Volumen per 31.12.2020 um eine vorläufige Angabe.



Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren sämtliche Jahresbeiträge erhoben, die sich hiernach insgesamt auf 12,3 Mio. EUR belaufen.

2.3.3 Erhebung von Sonderzahlungen

Zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen im Entschädigungsverfahren Phoenix gewährte die Bundesrepublik Deutschland der EdW in 2008 bzw. 2011 zwei Darlehen über insgesamt 269.000 TEUR, von denen insgesamt 259.693 TEUR abgerufen wurden. Die EdW hat zur Refinanzierung der abgerufenen Mittel von den ihr zugeordneten Instituten in den Jahren 2010 bis 2016 sieben Sonderzahlungen erhoben und verwendete die daraus vereinnahmten Gelder für den Kapitaleinsatz der Darlehen. Zum 30.11.2016 wurden die Darlehen aus Sonderzahlungen, Rückflüssen aus der Insolvenzmasse Phoenix und Fondsmitteln der EdW (Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen) vollumfänglich getilgt. Somit sind keine weiteren Sonderzahlungserhebungen erforderlich (zum Entschädigungsfall Phoenix siehe unter Kapitel 4.4).

Gegen die Bescheide zur Sonderzahlung legte eine Vielzahl der sonderzahlungspflichtigen Institute Rechtsmittel ein. Zum 31.12.2020 sind bei der BaFin noch 645 Widersprüche anhängig (Vorjahr 962). Die EdW erwartet vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.2020 (siehe Kapitel 2.3.4), dass die BaFin gegenüber den Instituten eine Rücknahme der Widersprüche anregen wird.

2.3.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen

Zum 31.12.2020 sind Klageverfahren gegen einen Bescheid zur einmaligen Zahlung (Vorjahr 1) sowie gegen 32 Jahresbeitragsbescheide (Vorjahr 64) von insgesamt 12 Instituten (Vorjahr 30) anhängig, von denen 26 ruhend gestellt sind (Vorjahr 59).

Zudem sind vor dem VG noch 22 Streitverfahren (Vorjahr 76) gegen Sonderzahlungsbescheide der EdW von insgesamt 14 Instituten (Vorjahr 32) anhängig, von denen 21 ruhend gestellt sind (Vorjahr 72).

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte bisher die Erhebung von Abgaben an die EdW für rechtmäßig erklärt haben.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte bereits in einem Grundsatzurteil vom 21.04.2004 (6 C 20.03) die Rechtmäßigkeit von Beitragserhebungen bestätigt. Die Jahresbeiträge sind mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion, die auch den verfassungsrechtlich geltenden Anforderungen genügen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BVerwG zurückgewiesen. Es bestätigte die Zulässigkeit der Beiträge im vom Gesetzgeber installierten System. Das Gericht ließ lediglich die Frage zur fairen Verteilung und Verhältnismäßigkeit der Kostenbelastung zwischen den jeweiligen Entschädigungseinrichtungen der CRR-Kreditinstitute und der Wertpapierhandelsunternehmen offen.

Das BVerwG bestätigte folgend in 2014 zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG) zu Jahresbeiträgen sowie in 2015 zu Sonderzahlungen, wonach auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerfG aus 2009 (2 BvR 1387/04, siehe oben) der Gesetzgeber bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens Phoenix nicht verpflichtet war, die Risikoaufteilung zwischen den Institutsgruppen im Wege eines Belastungsvergleichs zu prüfen.

Die Beschwerdeführenden legten hierauf in 2015 Verfassungsbeschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland ein.

Diese Verfahren hat das BVerfG zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und durch Beschlüsse vom 14.05.2020 (2 BvR 243/15, 2 BvR 244/15, 2 BvR 2322/15, 2 BvR 2323/15) entschieden, die Beschwerden nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar, sodass die betreffenden Verfahren nunmehr abschließend beendet sind. Das BVerfG

stellte fest, dass die Beschwerden mangels grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung nicht annahmefähig und darüber hinaus auch unzulässig sind.

Folglich gaben die Beschlüsse des BVerfG vom 14.05.2020 der EdW Anlass, die bei den Gerichten unter Hinweis auf die Verfassungsbeschwerden zum Ruhen gebrachten Verfahren gegen Jahresbeiträge und Sonderzahlungen nun zur Fortsetzung aufzurufen und eine baldige Entscheidung herbeizuführen, soweit keine Klagerücknahmen erfolgen sollten. Insoweit hat sich die Anzahl der Verfahren per 31.12.2020 im Vergleich zum Vorjahr durch laufende Klagerücknahmen bereits stark reduziert (siehe oben). Für den Fall einer Fortsetzung der Verfahren ist damit zu rechnen, dass sie zu Gunsten der EdW entschieden werden.

Die Entscheidungen des BVerfG befassen sich jedoch nicht mit jenen Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen, bei denen die Widerspruchsentscheidungen der BaFin erst nach dem weitgehenden Abschluss des Insolvenzverfahrens Phoenix ergangen sind. Nachdem die EdW hier Anfang Juni 2015 eine Ausschüttung vom Insolvenzverwalter erhalten hatte (siehe Kapitel 4.4), ist die Prüfung einer fairen und verhältnismäßig gleichen Kostenbelastung im Sinne eines angemessenen Gesamtbelastungsniveaus der Institutsgruppen seitdem möglich.

Bezogen auf diese Fallgruppe existieren zwar bereits rechtskräftige Urteile des VG vom 23.11.2016 sowie des OVG vom 30.01.2018, die dem BVerfG zur Kenntnisnahme vorlagen. Diese Urteile waren aber nicht förmlich Gegenstand der Verfassungsbeschwerden. Die Gerichte kommen zu der Einschätzung, dass vorliegend unter Berücksichtigung des Entschädigungsfalls Phoenix ein zwingend zu beseitigendes Ungleichgewicht der Finanzierungslasten zwischen den Institutsgruppen in ihren Entschädigungssystemen nicht ersichtlich ist. Insoweit wird gemäß der Rechtsprechung des OVG auch für diese Verfahren der Ausgang für die EdW positiv eingeschätzt.

Der Frage zur Gesamtbelastung unterfallen 21 der noch anhängigen 32 Streitverfahren gegen Jahresbeiträge sowie 11 von 22 gegen Sonderzahlungen, in denen die BaFin über den Widerspruch nach dem Zeitpunkt der Ausschüttung entschieden hat.

In einem Verfahren zum Jahresbeitrag 2015 hat ein Institut im Februar 2021 eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere einzelne Institute nach dem rechtskräftigen Abschluss der fachgerichtlichen Verfahren wiederum eine Verfassungsbeschwerde erheben könnten, deren Erfolgsaussichten jedoch bei Gesamtbetrachtung der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG eher gering sein dürften.

3 Prüfung der Institute

3.1 Auswahl der Institute, Planung und Abstimmung des Prüfungsplans

Auf Grundlage der Prüfungsrichtlinien orientiert sich die Intensität und Häufigkeit der regelmäßigen Prüfungen gemäß Tz. 1.2a) (siehe Kapitel 1.3.1.3) an den Ausfallrisiken der Institute. Bei der Bestimmung des Ausfallrisikos sollen die dem Institut durch die erteilte Erlaubnis eröffneten Geschäfte und Befugnisse, der Umfang und der Risikogehalt der tatsächlich betriebenen Geschäfte sowie die Kundenstruktur und die Höhe der bei Eintritt eines Entschädigungsfalles möglichen Gesamtentschädigung berücksichtigt werden.

Die EdW wählt bis zum 30.09. eines Jahres die im nachfolgenden Kalenderjahr zu prüfenden Institute aus und teilt ihren Prüfungsvorschlag (Liste der zu prüfenden Institute) der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank mit. Die BaFin informiert anschließend die EdW und die Deutsche Bundesbank bis zum 15.12. über die vorgesehenen Prüfungen und teilt Umstände mit, die gegen die Durchführung einer Prüfung oder für deren kurzfristige Anordnung sprechen. Im Bedarfsfall soll die Liste der zu prüfenden Institute angepasst werden.

Für die Prüfungsauswahl bildet die EdW Risikogruppen. Bei der Risikogruppeneinteilung wird zum einen berücksichtigt, ob ein Institut befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen (Verschaffungsbefugnis). Zum anderen werden die im Rahmen der Beitragserhebung erhobenen Kundenstrukturdaten (Anzahl der entschädigungsberechtigten Kunden) mit einbezogen. In den risikohöheren Gruppen (bestehende Verschaffungsbefugnis, größere Anzahl entschädigungsberechtigter Kunden) werden anteilmäßig jährlich mehr Prüfungen durchgeführt als in den Gruppen mit einer geringeren Risikoeinstufung.

Prüfungen aus konkretem Anlass gemäß Tz. 1.2.b) und bei der EdW zuzuordnenden Instituten gemäß Tz. 1.2.c) der Prüfungsrichtlinien (siehe Kapitel 1.3.1.3) sollen grundsätzlich dann durchgeführt werden, wenn aufgrund von besonderen Hinweisen eine erhöhte Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles bei einem Institut möglich erscheint und ein geeigneteres Mittel zur Einschätzung der Gefahr nicht zur Verfügung steht.

3.2 Prüfungsinhalt und -umfang

Die Prüfungen beschränken sich grundsätzlich auf Teilbereiche des Instituts. Prüfungsinhalt und -umfang können entsprechend der individuellen Gegebenheiten oder aufgrund von

Erkenntnissen während der Prüfung durch die Deutsche Bundesbank in Abstimmung mit der BaFin erweitert bzw. geändert werden.

Der Prüfungsinhalt und -umfang wird dem Institut mit der Prüfungsanordnung mitgeteilt.

Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf folgende Prüfungsgebiete:

- die Vertragsbeziehungen mit Augenmerk darauf, ob das Institut die Befugnis besitzt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und seiner Befugnis entsprechend handelt;
- bei bestehender Verschaffungsbefugnis, ob die Verbindlichkeiten des Instituts aus Wertpapiergeschäften gegenüber entschädigungsberechtigten Kunden von gesondert für die Kunden insolvenzfest verwahrten Werten abgedeckt sind;
- Durchführung einer Kundenstrukturanalyse aller Geschäftsarten mit Wertpapier-Relevanz;
- die Geschäftsabwicklung sowie Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Geschäfte;
- die Vertriebsorganisation;
- das Rechnungswesen einschließlich der internen Kontrollverfahren sowie der Internen Revision.

Sollte festgestellt werden, dass ein Institut tatsächlich nicht die Befugnis besitzt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und seiner Befugnis konform handelt, können entsprechende Prüfungshandlungen entfallen. Gleiches gilt, wenn sich bei der Prüfung ergibt, dass ein Institut bei Durchführung der Wertpapiergeschäfte ausschließlich nicht entschädigungsberechtigte Anleger im Sinne des § 3 Abs. 2 AnlEntG hat. Soweit es aufgrund der Erkenntnisse während der Prüfung erforderlich ist, werden Prüfungsinhalt und -umfang um andere, nicht genannte Teilbereiche erweitert oder die Prüfung vorgenannter Teilbereiche geändert.

Die Einsicht in das Beschwerdebuch und in etwaige Kundenbeschwerden ist Bestandteil der Prüfungshandlungen, da sich daraus Erkenntnisse über eine mögliche unzulässige Entgegennahme von Kundengeldern und/oder Wertpapieren ergeben können.

Die EdW steht mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank im regelmäßigen Austausch bezüglich individuell abzustimmender Prüfungen.

3.3 Prüfungsanordnung, -durchführung und -ergebnis

Die regelmäßigen Prüfungen werden den Instituten grundsätzlich vorher angekündigt und werden nur im Ausnahmefall unangekündigt durchgeführt.

Prüfungen aus konkretem Anlass erfolgen angekündigt oder unangekündigt und bei der EdW zuzuordnenden Instituten regelmäßig angekündigt.

Nachdem die EdW eine Prüfung anordnet und die BaFin der Deutschen Bundesbank den Prüfungsauftrag erteilt hat, stimmt sich die Deutsche Bundesbank mit dem Institut über die Prüfungsdurchführung ab und führt anschließend in der Regel eine Vor-Ort-Prüfung durch.

Die Deutsche Bundesbank fertigt einen Bericht über die Prüfung an, der an die BaFin, die EdW und an das Institut übermittelt wird.

Soweit der Deutschen Bundesbank während der Prüfung Tatsachen bekannt werden, die den Bestand des Instituts gefährden, soll sie die EdW und die BaFin schon vor Abschluss der Prüfung hierüber unterrichten. Im Berichtsjahr stellte die Deutsche Bundesbank keine bestandsgefährdenden Tatsachen fest, sodass eine entsprechende Unterrichtung nicht erforderlich war.

Die Auswertung der Prüfungsberichte durch die EdW erfolgt im Hinblick darauf, ob sich aus den Prüfungsergebnissen der Deutschen Bundesbank weitergehende Aufgaben für die EdW ergeben (zum Beispiel Auswirkungen auf die Beitragserhebung, Erfordernis von Abstimmungen mit der BaFin o. ä.).

Wenn die Deutsche Bundesbank im Rahmen einer Prüfung feststellt, dass ein Institut sich - entgegen seiner KWG-Erlaubnis bzw. entgegen der im Rahmen der Beitragserhebung abgegebenen eidesstattlichen Versicherung (vgl. § 2a Abs. 2 EdWBeitrV) - Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren verschafft hat oder gar durch den Geschäftszuschnitt weiterhin verschafft, wird das Institut grundsätzlich in eine höhere Beitragsgruppe gemäß § 2a EdWBeitrV eingestuft (höhere Beitragssätze) und es ist zudem ein höherer Mindestbeitrag zu erheben (vgl. § 1 Abs. 1a EdWBeitrV).

Im Bedarfsfall, insbesondere bei erheblichen Feststellungen oder risikoe erhöhenden Bewertungen von Sachverhalten, erfolgt ein direkter Austausch der EdW mit der BaFin.

Sofern aufgrund der Prüfungsergebnisse aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die BaFin ergriffen werden, sind die EdW und die Deutsche Bundesbank von der BaFin hierüber zu informieren.

Im Rahmen eines Monitorings werden von der EdW eventuelle Maßnahmen und weitere Schritte nachgehalten.

Eine schematische Darstellung über die Prüfungen ist Anlage 5 zu entnehmen.

3.4 Prüfungen in 2020

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 43 Institute für eine regelmäßige Prüfung gemäß Tz. 1.2a) der Prüfungsrichtlinien (siehe Kapitel 1.3.1.3) ausgewählt. In einem Fall wurde die Liste der zu prüfenden Institute angepasst, da das ausgewählte Institut nach der Prüfungsauswahl, aber vor dem 15.12., die Erlaubnis zurückgegeben hatte. In diesem Fall wurde in Abstimmung mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank ein anderes Institut aus der gleichen Risikogruppe in die Liste der zu prüfenden Institute aufgenommen. Ein weiteres zur Prüfung ausgewähltes Institut wurde nicht geprüft, da das Institut nach dem 15.12. seine Erlaubnis zurückgegeben hatte. In diesem Fall wurde kein anderes Institut zur Prüfung ausgewählt. Somit waren zu Beginn des Berichtsjahres insgesamt 42 Prüfungsdurchführungen geplant.

Nachdem die Deutsche Bundesbank im Berichtsjahr regulär ihre Prüfungstätigkeit aufgenommen hatte, wurden durch den Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie und die dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen einzelne im Frühjahr und Sommer geplante Prüfungen zunächst ausgesetzt. Diese wurden im Laufe des Berichtsjahres weitestgehend nachgeholt. Die Prüfungstätigkeit wurde zwischenzeitlich darauf ausgerichtet, Prüfungshandlungen - so weit wie möglich - ohne persönliche Kontakte durchführen zu können. Hierfür werden Unterlagen elektronisch oder postalisch an die Deutsche Bundesbank übermittelt und Besprechungen/Befragungen telefonisch oder per Videoübertragung abgehalten. Soweit Prüfungshandlungen in den Geschäftsräumen des Instituts für die Erreichung des Prüfungsziels unabdingbar, nach jeweils aktueller Lage aber nicht möglich sind, soll eine Prüfung ausgesetzt und baldmöglichst nachgeholt werden.

Die EdW hat insgesamt 38 Prüfungen angeordnet, die im Berichtsjahr durchgeführt wurden oder am Anfang des Jahres 2021 nachgeholt werden sollen. Für vier ausgesetzte Prüfungen wurde noch kein Prüftermin festgelegt. Diese Institute sollen ebenfalls möglichst in 2021 geprüft werden.

Bei den im Berichtsjahr geprüften Instituten bestand nach den Feststellungen der Deutschen Bundesbank keine akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles.

Jedoch bewertete die Deutsche Bundesbank in mehreren Fällen die Sachverhalte dergestalt, dass die Gefahr der Feststellung eines Entschädigungsfalles als potenziell erhöht eingestuft wurde. Mängel bzw. gefahrerhöhende Sachverhalte waren insbesondere:

- fehlende oder ungenügende Einschränkung der Verschaffungsbefugnis in den Vollmachten der Depotbanken;
- verzögerte Provisionsabrechnungen;
- fehlerhafte Provisions-/Honorarabrechnungen des Instituts gegenüber Kunden;
- unzureichende Überwachung und Kontrolle von vertraglich gebundenen Vermittlern durch das haftungsübernehmende Institut;
- ungenügende Kontrolle bei einem Auslagerungsunternehmen durch das Institut;
- mögliche Auswirkungen von Schadenersatzforderungen auf das haftende Eigenkapital;
- fehlende Saldenbestätigung;
- unvollständiges Beschwerdebuch.

Zu Prüfungen aus konkretem Anlass gemäß Tz. 1.2.b) und bei der EdW zuzuordnenden Instituten gemäß Tz. 1.2.c) der Prüfungsrichtlinien (siehe Kapitel 1.3.1.3) ist anzumerken, dass hierfür im Berichtszeitraum keine Notwendigkeit bestand.

4 Entschädigungsfälle

4.1 Allgemeines

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 4 AnlEntG den Entschädigungsfall bei einem Institut festzustellen, wenn ein Institut aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 AnlEntG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 AnlEntG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Anleger.

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 22 Entschädigungsfälle festgestellt, die zum 31.12.2020 alle abgeschlossen sind.

4.2 Übersicht

Tabelle 1: Abgeschlossene Entschädigungsfälle

Lfd. Nr.	Entschädigungsfall (Institut)	Feststellung (Datum)
1.	Currency & Commodity Broker GmbH	22.01.1999
2.	IBB Gesellschaft für Vermittlung von internationalen Termingeschäften GmbH	27.12.1999
3.	Drexel Management GmbH	13.04.2000
4.	V-O-B Handelsgesellschaft mbH	02.10.2000
5.	BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001
6.	EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG	25.08.2000
7.	Future Securities AG	31.08.2001
8.	Eventus Gesellschaft für Vermittlung von Finanzanlagen und Wertsicherungen mbH	13.06.2001
9.	ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs GmbH	11.10.2001
10.	BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten GmbH	05.11.2001
11.	CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsgesellschaft mbH	04.02.2002

12.	Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002
13.	AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002
14.	DBH Brokerhaus AG	04.08.2002
15.	D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002
16.	Guthmann & Roth AG	30.10.2002
17.	Phoenix Kapitaldienst GmbH	15.03.2005
18.	Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009
19.	FXdirekt Bank AG	22.01.2013
20.	Dr. Seibold Capital GmbH	19.12.2013
21.	Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.	29.09.2014
22.	Finanzberatung Günther Hallmeier e. K.	16.11.2016

Tabelle 2: Schadensvolumina und Bearbeitungsstand zum 31.12.2020:

Entschädigungsfall	Anleger (Anzahl)	Schadens- meldungen eingegangen (Anzahl)	Schadens- meldungen entschieden (Anzahl)	Entschädi- gungen (Anzahl)	Entschädi- gungen (TEUR)
Abgeschlossene Fälle	39.684	34.104	34.104	30.437	282.005,03

4.3 Laufende Entschädigungsfälle

Im Berichtsjahr war kein laufender Entschädigungsfall in Bearbeitung.

4.4 Bedeutsame Entwicklungen in abgeschlossenen Entschädigungsfällen

Bedeutsame Entwicklungen in abgeschlossenen Entschädigungsfällen gab es nicht. In den beiden nachfolgend dargestellten Verfahren werden weitergehende Entwicklungen erwartet:

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Obwohl im Insolvenzverfahren Phoenix bereits am 08.05.2015 der Schlusstermin stattgefunden hat und die Ausschüttung des Großteils der Insolvenzmasse erfolgte, ist das Verfahren noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach Abwicklung der noch offenen Vorgänge rechnet der

Insolvenzverwalter mit einer Nachtragsverteilung. Wann diese erfolgen kann, ist noch nicht abzusehen.

Neben der Anmeldung im Insolvenzverfahren Phoenix hat die EdW auch Forderungen im Insolvenzverfahren über den Nachlass von Herrn Dieter Breitkreuz (ehemaliger Alleingesellschafter der Phoenix) angemeldet. Es wird von einer Insolvenzquote unter 1% ausgegangen. Die von der EdW angemeldeten Forderungen wurden zur Tabelle festgestellt. Nach mehreren Verzögerungen wird ein Abschluss des Verfahrens nunmehr in 2021 erwartet.

Zum 31.12.2020 sind noch 376 Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu Auskunft- und Akteneinsichtsansprüchen beim VG sowie 56 Anträge mit umfassenden Akteneinsichtsbegehren anhängig, die alle ruhend gestellt bzw. zurückgestellt sind.

Das Ruhen der Verfahren sowie das Zurückstellen der Anträge erfolgt im Hinblick auf die zu erwartende Rechtsprechung höherer Instanzen in anderen vergleichbaren Verfahren, insbesondere zur Rechtsmissbräuchlichkeit massenhaft gestellter IFG-Anträge. So bestätigte das OVG mit Urteil vom 22.02.2018 die Rechtsmissbräuchlichkeit derartiger Anträge. In den hiergegen gerichteten Revisionsverfahren ist das BVerwG nach einer Pressemitteilung des Gerichts vom 24.11.2020 der Annahme einer Rechtsmissbräuchlichkeit entgegengetreten und hat die Sache an das OVG zurückverwiesen. Die Rechtsprechung des OVG kann mithin durch die neue Rechtsprechung des BVerwG überholt sein. Die Entscheidungsgründe des BVerwG liegen allerdings noch nicht vor, so dass eine abschließende Bewertung derzeit noch nicht möglich ist.

FXdirekt Bank AG

Das in 2013 eröffnete Insolvenzverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Insolvenzverwalter hatte im August 2018 eine Abschlagszahlung vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass mit Abschluss des Verfahrens eine weitere Zahlung erfolgt. Wann dies der Fall sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

5 Sonstige Tätigkeiten

5.1 Geschäftsbericht

Die EdW hat gemäß § 10 Abs. 1 AnlEntG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht ist nach § 10 Abs. 2 AnlEntG bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

5.2 Tätigkeitsbericht

Auf der Homepage der EdW wird ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht, der Angaben zu den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, zur Struktur und Anzahl zugeordneter Institute, zur Beitragserhebung, den Prüfungen der Institute, den Entschädigungsfällen und sonstigen Tätigkeiten der EdW enthält.

5.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF

Die EdW liefert monatlich eine Statistik an die BaFin zum Stand der Beitragserhebung, der Liquidität und der Bearbeitung der Entschädigungsfälle. Darüber hinaus unterstützt die EdW die BaFin und das BMF mit aktuellen Informationen zur Struktur der zugeordneten Institute, Beiträge/Sonderzahlungen und Anlegerentschädigung.

An das BMF hat die EdW für die Haushaltsrechnung der Sondervermögen des Bundes regelmäßig Angaben zur Rechnungslegung und Planung zu übermitteln.

5.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt zieht die EdW für Meldungen heran. Diese Auskunftspflichten nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) betreffen

- eine jährliche Statistik über die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Ergebnis wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen

Haushalte liefert (Schuldenstatistik). Diese Erhebung dient u. a. als Grundlage für die Stabilitätsberichterstattung der Deutschen Bundesbank an die Europäische Kommission, aber auch als Entscheidungshilfen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik;

- eine jährliche Statistik über das öffentliche Finanzvermögen (Finanzvermögenstatistik), die zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen des öffentlichen Gesamthaushalts abbildet;
- eine jährliche Abfrage zu den Jahresabschlussdaten der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Jahresabschlussstatistik);
- eine quartalsweise Erhebung der Finanzen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit dem Ziel, auch unterjährig vergleichbare Daten über die Finanzen des Staatssektors zu gewinnen;
- eine quartalsweise - über die BaFin angeforderte - Abfrage von Daten, die für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und das Staatskonto (relevant für den Maastricht-Saldo) erforderlich sind.

5.5 Informationsmanagement

Hauptinformationsquelle für Anleger, Institute und sonstige Interessengruppen der EdW ist die Homepage (www.e-d-w.de). Hier werden Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Entschädigungsverfahren, aktuelle Meldungen sowie allgemeine Informationen zum gesetzlichen Hintergrund und den Aufgaben der EdW bereitgestellt. In der Online-Bibliothek können Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Tätigkeitsberichte und Urteile von Verwaltungs- und Zivilgerichten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Beitragserhebung und Anlegerentschädigung sind, eingesehen werden.

Die EdW-Mitarbeiter/innen erhalten regelmäßig telefonische und schriftliche Anfragen diverser Interessengruppen (Anleger, Institute, Rechtsvertretungen, Verbände, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) zu Beitrags- und Entschädigungsthemen. Im Berichtsjahr gab es darüber hinaus Anfragen der Sicherungssysteme Großbritanniens, Frankreichs und Griechenlands zu rechtlichen und praxisrelevanten Themen der Anlegerentschädigung, die von der EdW schriftlich beantwortet wurden.

Des Weiteren gehen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW sowie zu deren Leistungen und Produkten ein. Eingehende kritische Hinweise mit möglicher Entschädigungsrelevanz leitet die EdW zur Prüfung an die BaFin weiter.

Die Prüfungen der Institute nach § 9 Abs. 1 AnlEntG (siehe Kapitel 1.3.1.3 und 3) geben einzelnen Instituten Anlass für Rückfragen zur Durchführung der Prüfung.

Die Bearbeitung von Widersprüchen von Instituten gegen von der EdW erlassene Verwaltungsakte ist durch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften vorgegeben (siehe Kapitel 2.2).

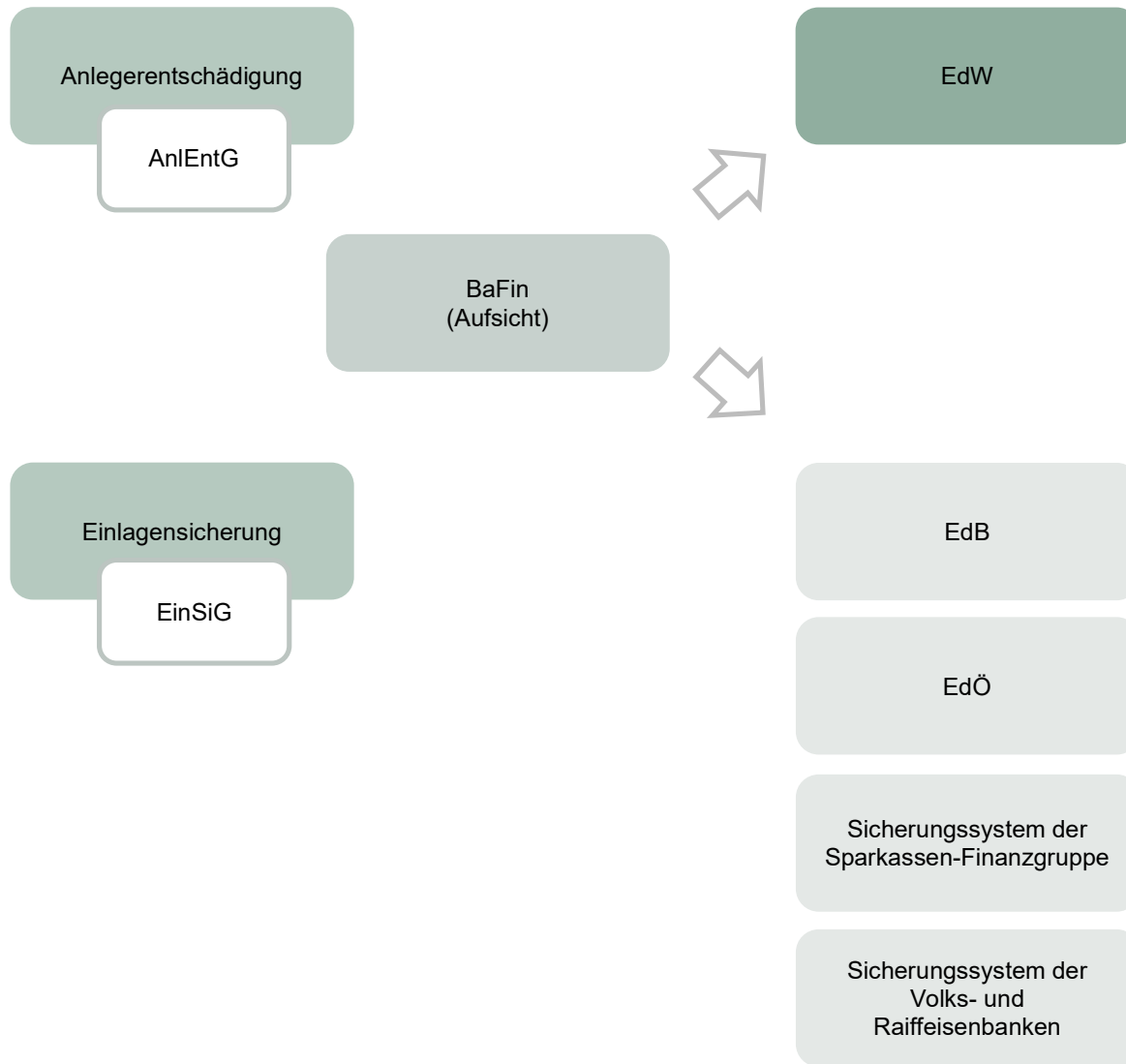
Anlegerbeschwerden im Rahmen von Entschädigungsfällen lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

Vereinzelt kontaktieren Mitglieder der Presse die EdW, um Informationen für ihre Berichterstattung über Themen des Anlegerschutzes zu erhalten.

Berlin, 01.06.2021

[EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen](#)

Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen und -systeme in Deutschland

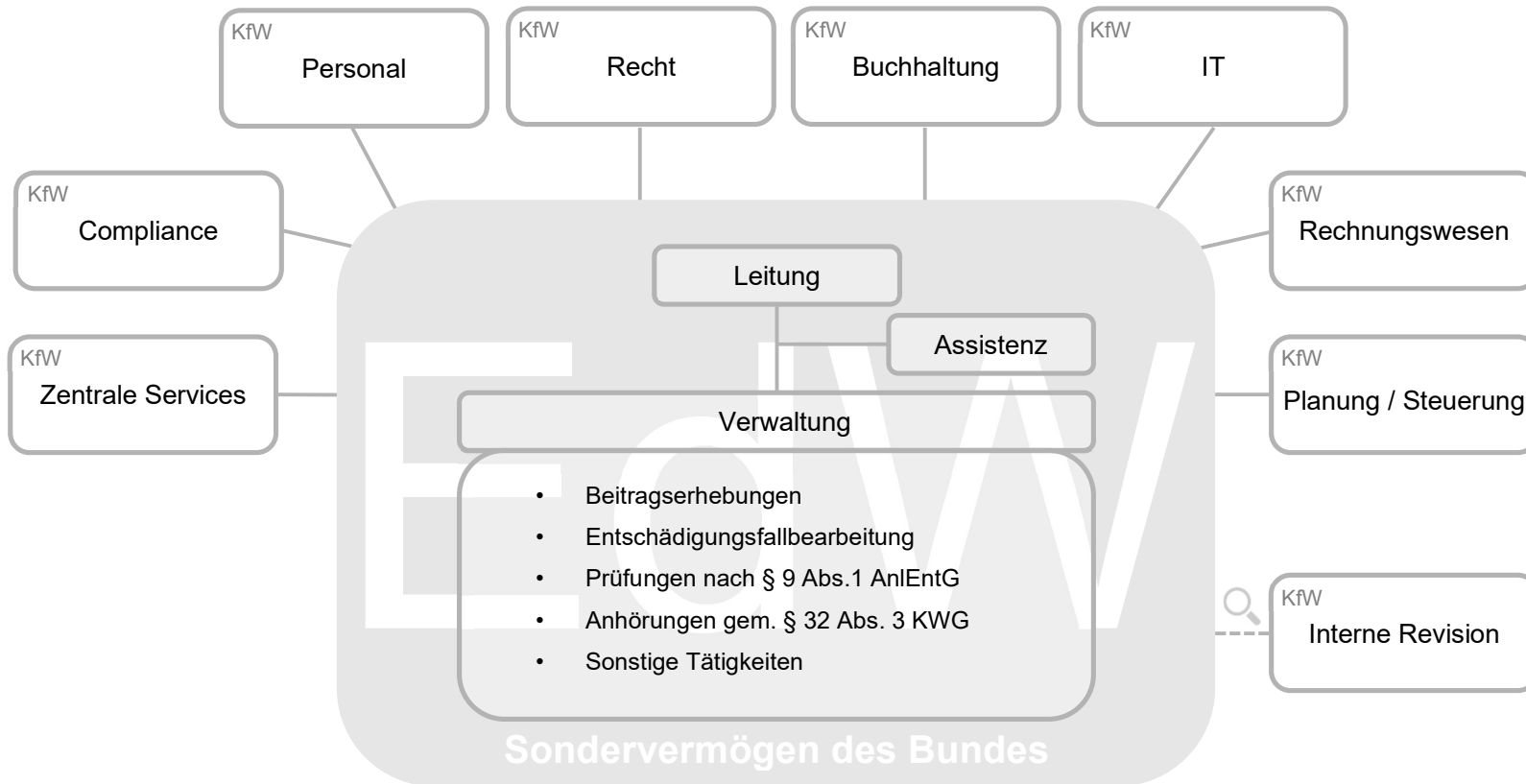


Der EdW zugeordnete Institute

Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 KWG	Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4a-c KWG	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 oder Abs. 3 KAGB
<p>4 Finanzkommissionsgeschäft und / oder 10 Emissionsgeschäft</p> <p>Wertpapierhandelsbank (§ 1 Abs. 3d Satz 5 KWG)</p>	<p>1 Einlagengeschäft * 1a Pfandbriefgeschäft 2 Kreditgeschäft * 3 Diskontgeschäft 5 Depotgeschäft 6 Tätigkeit als Zentralverwahrer 7 Forderungsankauf 8 Garantiegeschäft 9 Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäft 12 Tätigkeit als zentraler Kontrahent</p> <p>Wertpapierhandelsbank, sofern eines dieser Bankgeschäfte betrieben und</p>	<p>1 Anlagevermittlung 1a Anlageberatung 1b Betrieb eines multilateralen Handelssystems 1c Platzierungsgeschäft 1d Betrieb eines organisierten Handelssystems 2 Abschlussvermittlung 3 Finanzportfolioverwaltung 4a-c Eigenhandel</p> <p>zusätzlich eine dieser Finanzdienstleistungen erbracht wird.</p>
<p align="center">Kreditinstitute</p>	<p align="center">Finanzdienstleistungsinstitute</p>	<p align="center">Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften</p>

* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betrieben, ist ein Institut nach dem EinSiG der EdB oder der EdÖ zuzuordnen.

Organigramm der EdW



EdW-Beitragssystematik – Kreditinstitute

Erlaubnisumfang nach KWG				Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2020
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel oder Eigengeschäft § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere *	(BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands)			
+	+ oder -	+ oder -	-	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	18
+	+ oder -	+ oder -	+	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	19
-	+	-	+	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	+	+	+	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	+	-	-	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 3	mind. 4.200 EUR Nr. 2	1
-	+ oder -	+	-	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 4, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	-	+	+	3,85% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 4, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0

* § 2a Abs. 2 EdWBeitrV bei Jahresbeitragserhebung 2020 berücksichtigt.

Summe Anlage 4.1:**38**

EdW-Beitragssystematik – Finanzdienstleistungsinstitute

Erlaubnisumfang nach KWG				Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2020
§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4	Eigengeschäft § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere				
+	-	-	+	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	4
+	+ oder -	+ oder -	+	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	2
+	-	-	-	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 6	mind. 1.050 EUR Nr. 4	413
+ oder -	+ oder -	+ oder -	-	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 7, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	285
-	+ oder -	+ oder -	+	3,85% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 7, 2. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	2

Summe Anlage 4.2:**706**

EdW–Beitragssystematik – Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

Erlaubnisumfang nach KAGB	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere *	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV (BPE = Bruttoprovisionserträge)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2020
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5	-	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	32
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5	+	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	18

* § 2a Abs. 2 EdWBeitrV bei Jahresbeitrags erhebung 2020 berücksichtigt.

Summe Anlage 4.3: **50**

Gesamtsumme Anlage 4.1 bis 4.3: **794**

Prüfung der Institute

Durchführung:

Institut

Prüfungsanordnung
§ 9 Abs. 1 AnlEntG

EdW

Prüfungsrichtlinien gem. § 9 Abs. 5 AnlEntG

Prüfungsabstimmung

BaFin

Prüfungsbeauftragung
§ 9 Abs. 4 AnlEntG

Deutsche Bundesbank

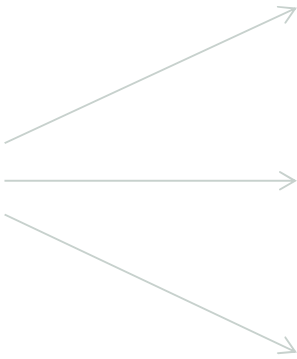
- Prüfungsauswahl durch EdW risikoorientiert (Befugnis zur Verschaffung von Besitz oder Eigentum an Kundengeldern/-wertpapieren, Kundenanzahl, Auffälligkeiten)
- Prüfungsinhalte:
 - Geschäftsabwicklung
 - Vertragsbeziehungen
 - Vertriebsorganisation
 - insolvenzfeste Verwahrung von Kundenvermögen
 - Risikomanagement
 - Internes Kontrollsystem

Prüfungsdurchführung

Ergebnis:

Deutsche Bundesbank

- Bundesbank erstellt Prüfungsbericht



EdW

Mitteilung risikorelevanter Feststellungen
§ 9 Abs. 8 AnlEntG

BaFin

ggf. Ergreifung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen

Institut